



Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht

Newsletter I/2019

Der Newsletter des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts informiert in kompakter und prägnanter Form über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, über organisatorische Neuerungen und sonstige Veränderungen im Finanzgericht. Er erscheint vierteljährlich zum Quartalsende als RSS-Feed. Der Bezug ist kostenlos. Anmeldung und Abonnement des Newsletters können über die Homepage des Finanzgerichts (http://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/FG/fg_node.html) vorgenommen werden.

I. Entscheidungen

Umsatzsteuerliche Behandlung von Geldern, die ein Vermittler für einen "Hotelgutschein" treuhänderisch vereinnahmt, bei Verfall des Gutscheins

Mit Urteil vom 6. Februar 2018 (Aktenzeichen 4 K 121/16) hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts entschieden, dass Geldbeträge für "Hotelgutscheine", die ein Vermittler für einen Hotelbetreiber treuhänderisch vereinnahmt, bei einem Verfall des Gutscheins (Nichtantritt der Reise durch potentielle Gäste nach Ablauf von drei Jahren) und den dadurch eintretenden Verlust einer Durchsetzbarkeit des dem Hotelier zustehenden Auskehrungsanspruchs in Höhe der vereinnahmten Mehrbeträge (Gutschein-kaufpreis abzüglich Provision und Gebühren) zu einer nachträglichen Erhöhung des Entgelts i.S. von § 17 Abs. 1 UStG für die Vermittlungsleistung führe.

In dem vom Gericht zu entscheidenden Sachverhalt lagen - wenn ein Kunde eine Beherbergung gebucht hatte - drei Verträge vor: der Vermittlungsvertrag zwischen der Klägerin

und dem Hotelier, der Vermittlungs- und Abwicklungsvertrag zwischen Klägerin und den Hotelgästen und schließlich der Vertrag zwischen Hotelier und dem Gast (Beherbergungsvertrag). Die Klägerin vereinnahmte vom Gast den vollen Preis; in diesem Zeitpunkt stand ihr im Verhältnis zu dem Hotelier ein Teil (Provision) dieses Geldes zu. Wenn der Gast den Gutschein „verfallen“ ließ, verblieb das überschießende Geld bei der Klägerin und musste nicht an das Hotel ausgekehrt oder an den Gast zurückgezahlt werden. Dies führte nach Auffassung des Gerichts auf Seiten der Klägerin zu einer nachträglichen Erhöhung des Entgelts i.S. von § 17 Abs. 1 UStG für die Vermittlungsleistung.

Das Urteil, gegen das der Senat die Revision nicht zugelassen hat, ist rechtskräftig.

Die im Rahmen einer Abschlagszahlung nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (EntschG) gezahlten Zinsen sind nicht als Teil einer steuerfreien Entschädigungsleistung gemäß § 3 Nr. 7 EStG anzusehen, sondern gehören zu den steuerpflichtigen Einkünften nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG.

Mit Urteil vom 26. September 2018 (Aktenzeichen 5 K 35/18) hat der 5. Senat des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts entschieden, dass als Abschlagszahlungen nach § 8 Abs. 2 EntschG vereinnahmte Zinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu qualifizieren sind.

Die Kläger wurden als Eheleute im Streitjahr zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Als Mitglied von zwei Erbengemeinschaften standen dem Kläger jeweils Entschädigungsansprüche nach dem EntschG für den irreversiblen Verlust einer landwirtschaftlichen Fläche zu. Das Bundesausgleichsamt leistete im Streitjahr gemäß § 8 Abs. 2 EntschG vorab als Abschlag jeweils einen Betrag in Höhe der gekürzten Bemessungsgrundlage abzüglich eines vorläufig geschätzten Rückforderungsbetrages nach § 349 des Lastenausgleichsgesetzes. Zudem erhielt der Kläger auf diesen Betrag Zinsen ab dem 1. Januar 2004. Das Finanzamt erfasste die Zinszahlungen nach § 8 EntschG als Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, welche nach § 32 d Abs. 1 EStG tariflich versteuert wurden.

Weil der diesbezügliche Einspruch der Kläger erfolglos blieb, erhoben sie Klage. Die sogenannten Zinszahlungen nach § 8 EntschG stellten keine steuerpflichtigen Zinserträge dar, sondern seien Teil einer Entschädigungsleistung und darum nach § 3 Nr. 7 EStG

steuerfrei. Es handele sich bei den „Zinsen“ nicht um ein Entgelt für eine Kapitalüberlassung, sondern sie seien Teil eines zu leistenden Schadensersatzanspruchs. Bei der Zahlung des als „Zinsen“ bezeichneten Betrages liege lediglich eine Erhöhung des Ausgleichsanspruchs vor, da die Bearbeitung nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit bis zum 31. Dezember 2003 habe erfolgen können. Da vorliegend ein einheitlicher Vorgang gegeben sei, könne dieser nicht nach zwei Kriterien unterschiedlich besteuert werden.

Das Gericht entschied, dass das Finanzamt die vom Kläger als Abschlagszahlungen nach § 8 Abs. 2 EntschG vereinnahmten Zinsen zu Recht als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG behandelt hatte. Steuerfreie Entschädigungsleistungen lägen nicht vor. Die geleisteten Zinszahlungen seien wirtschaftlich betrachtet ein Entgelt, das für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung geleistet worden sei. Enteignungsrechtlich werde die Verzinsung als ein Ausgleich dafür angesehen, dass die im Zeitpunkt des Enteignungsaktes an die Stelle des entzogenen Vermögenswertes tretende Geldentschädigung regelmäßig erst später ausgezahlt werde. Die Zinsen seien ein Ausgleich dafür, dass der Enteignete die Entschädigung eine Zeit lang nicht habe nutzen können. Hieran könne auch der Umstand, dass die verzinste Kapitalforderung selbst als Entschädigungsleistung nach § 3 Nr. 7 EStG steuerfrei sei, nichts ändern, da sich die Steuerfreiheit nur auf die Entschädigung als solche beziehe. Zwischen der Ausgleichszahlung und den Zinszahlungen sei strikt zu trennen. Sofern auch eine Steuerfreiheit für die Zinsen nach § 3 Nr. 7 EStG hätte erfolgen sollen, hätte der Gesetzgeber dies entsprechend geregelt. Die Verrechnung mit einer Rückforderung des Lastenausgleichs ändere an dieser Rechtsauffassung nichts, da mit Einführung des § 8 Abs. 2 EtschG lediglich eine Verfahrensstraffung unter Beibehaltung der Unterscheidung zwischen Entschädigungsleistung und Zinsleistung erfolgt sei.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Bei fehlender Unterhaltsbedürftigkeit des volljährigen Kindes kommt eine Übertragung des hälftigen Kinderfreibetrages und bei Volljährigkeit des Kindes eine hälftige Übertragung des Betreuungsfreibetrages nicht in Betracht.

Mit seinem Urteil vom 8. Juni 2018 (Aktenzeichen 2 K 46/17) hat der 2. Senat des Finanzgerichts u.a. Vorgenanntes erkannt. Der Kl. wandte sich gegen die Übertragung

seiner hälftigen Kinder- und Betreuungsfreibeträge für die Kinder A und B auf die Beigeladene. Die Beigeladene erklärte in der ESt-Erklärung für 2014 u.a. für die volljährige Tochter A, dass diese ab 1. August 2014 eine Ausbildung gemacht (Vergütung im ersten Ausbildungsjahr von 685 € brutto monatlich) und der Sohn B (geb. am 4.3.1996) vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014 eine Schule besucht habe. Der Kläger war mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig.

Der 2. Senat hat der Klage teilweise stattgegeben. Das FA habe der Beigeladenen zu Unrecht den hälftigen Kinderfreibetrag von 910,00 € für August bis Dezember 2014 und den hälftigen Betreuungsfreibetrag von 1.320,00 € für A sowie den hälftigen Betreuungsfreibetrag von 1.100,00 € für B gewährt. Da A durch die Ausbildungsvergütung nicht mehr unterhaltsbedürftig gewesen sei, sei eine Übertragung des hälftigen Kinderfreibetrages ab August 2014 nicht mehr in Betracht gekommen. Des Weiteren könnten die hälftigen Betreuungsfreibeträge für A und B nach deren Volljährigkeit nicht mehr übertragen werden.

Der BFH hat die Revision gegen das Urteil auf die erhobene Nichtzulassungsbeschwerde hin zugelassen. Das Revisionsverfahren wird unter dem Aktenzeichen III R 61/18 geführt.

Kein Verbrauch der Ermäßigung nach § 34 Abs. 3 Satz 1 EStG bei fehlendem Veräußerungsgewinn und folglich fehlendem Wahlrecht trotz fehlerhafter Gewährung der Ermäßigung durch das Finanzamt ohne Antrag der Kläger

Mit seinem Urteil vom 28. November 2018 hat der 2. Senat des Finanzgerichts Vorgenanntes erkannt.

Die Kläger schied zum 2. Januar 2016 aus einer Gemeinschaftspraxis aus und erzielte einen nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG begünstigten Veräußerungsgewinn von 1.176.690 €. Zum 1. Januar 2006 war bereits C aus der Gemeinschaftspraxis ausgeschieden. In 2006 hatte die Gemeinschaftspraxis eine Sonderzahlung der Kassenärztlichen Vereinigung in Höhe von 79.865,91 € erhalten, die unter § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG fiel. Die Zahlung wurde in der Feststellungserklärung der Gemeinschaftspraxis entsprechend erklärt. Der Feststellungsbescheid erging am 5. März 2008 erklärungsgemäß und stellte für den Kläger den Betrag von 39.932,96 € als „tarifbegünstigte Einkünfte i.S.d. § 24 Nr. 1 und 3 EStG bzw. § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 EStG“ fest. In der ESt-Erklärung 2006 erklärte der Kläger

u.a. bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit in der Zeile 52 unter „Sonstiges“ einen begünstigten Gewinn nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 EStG von 39.932 €. Eintragungen in den Zeilen 44 bis 51, in denen Angaben zu Veräußerungsgewinnen zu erklären sind, wurden nicht vorgenommen, insbesondere wurde weder der Freibetrag nach § 16 Abs. 4 EStG (Zeile 44) noch die Gewährung des ermäßigten Steuersatzes (Zeile 46) beantragt. Fehlerhaft ging das Finanzamt bei der Auswertung der Mitteilung über die anteiligen Einkünfte von einem anteiligen „Veräußerungsgewinn“ aus, wies ihn im ESt-Bescheid 2006 bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit gesondert aus und gewährte (ohne Antrag) den ermäßigten Steuersatz gemäß § 34 Abs. 3 EStG. Diese Fehler waren erkennbar. Der steuerliche Vorteil betrug rd. 8.000 €. Der Bescheid wurde bestandskräftig. Am 27. September 2017 erließ das Finanzamt den ESt-Bescheid 2016 ohne die Ermäßigung i. S. d. § 34 Abs. 3 Satz 4 EStG zu berücksichtigen, weil diese bereits 2006 verbraucht worden sei.

Der 2. Senat hat der dagegen erhobenen Klage stattgegeben. Der ermäßigte Steuersatz nach § 34 Abs. 3 EStG sei durch die vom Finanzamt fehlerhafte Gewährung in 2006 nicht verbraucht worden. Der BFH habe zwar entschieden, dass eine antragsgebundene Steuervergünstigung, die dem Steuerpflichtigen nur einmal gewährt werden könne, für die Zukunft auch dann "verbraucht" sei, wenn die Vergünstigung vom Finanzamt zu Unrecht gewährt worden sei - insbesondere wenn ein erforderlicher Antrag vom Steuerpflichtigen nicht gestellt worden sei (BFH-Beschluss vom 1. Dezember 2015 X B 111/15, BFH/NV 2016, 199 zu § 34 Abs. 3 EStG) und/oder der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet habe (BFH-Urteil vom 21. Juli 2009 X R 2/09, BStBl II 2009, 963 zu § 16 Abs. 4 EStG). Entscheidend sei dem BFH zufolge allein, dass sich die Vergünstigung auf die frühere Steuerfestsetzung ausgewirkt habe und sie dort nicht mehr rückgängig gemacht werden könne (BFH-Beschluss vom 1. Dezember 2015 X B 111/15, BFH/NV 2016, 199). Wenn der Steuerpflichtige sich die Möglichkeit vorbehalten wolle, die Vergünstigung in einem späteren Jahr in Anspruch zu nehmen, müsse er danach die Steuerfestsetzung anfechten, in der ihm die Vergünstigung zu Unrecht gewährt worden sei. Im Streitfall ist der Senat davon ausgegangen, dass auch nach diesen Entscheidungen im Streitfall nicht von einem sog. Objektverbrauch auszugehen sei, weil in 2006 kein Veräußerungsgewinn erzielt worden sei und folglich auch kein „verbrauchsfähiges Objekt“ vorgelegen habe, so dass der Kläger kein Steuerpflichtiger im Sinne des § 34 Abs. 3 Satz 1 EStG gewesen sei. Er habe damit kein Wahlrecht nach § 34 Abs. 3 EStG (wie es auch in § 34 Abs. 3 Satz 5 EStG für den Fall mehrerer Veräußerungsgewinne in einem Jahr explizit ausgeführt wird) gehabt und habe dieses auch nicht „unberechtigt“ bean-

tragt.

Gegen das Urteil ist Revision eingelegt worden.

Kein Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG in seiner vor Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2008 geltenden Fassung bei nachträglicher zeitlicher Begrenzung der lebenslangen Leistungen

Mit Urteil vom 29. November 2018 (Aktenzeichen 4 K 44/17) hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts entschieden, dass ein Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG in seiner vor Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2008 (BGBl I 2007, 3150) geltenden Fassung auf der Grundlage des sog. Instituts der „Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen“ grundsätzlich nicht (mehr) möglich ist, wenn die lebenslangen Leistungen nachträglich zeitlich begrenzt werden. Zudem sei es insoweit steuerschädlich, wenn das erhaltene Vermögensgut nach einer Vermögensumschichtung keine ausreichenden laufenden Erträge zur Deckung der Versorgungsleistungen mehr erbringe.

Der Kläger hatte von seinen Eltern Grundvermögen gegen lebenslange Versorgungsleistungen erhalten. Die aufgrund des Vermögensüberlassungsvertrags gezahlten Beträge waren zunächst als Sonderausgaben berücksichtigt worden. Zu einem späteren Zeitpunkt begrenzten die Vertragsparteien die zunächst als „lebenslang“ vereinbarten Versorgungsleistungen zum Juni 2017; sodann veräußerte der Kläger das Grundvermögen. Die Kaufpreisforderung wurde nicht sofort beglichen, sondern mit einer Verzinsung gestundet. Die monatlichen Zinsen reichten nicht aus, um die monatlichen Versorgungsleistungen zu decken - über die gesamte vereinbarte Laufzeit jedoch überstiegen die (kumulierten) Zinsen die Summe der noch bis Juni 2017 zu zahlenden Versorgungsleistungen. Das Gericht lehnte den begehrten Sonderausgabenabzug ab. Es führte dabei zunächst zu den Hintergründen und der Entwicklung des Sonderausgabenabzugs i. R. d. sog. „Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen“ in sog. Altfällen (Rechtslage vor Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2008) aus. Sodann stellte es fest, dass sowohl die Begrenzung der zunächst „lebenslangen“ Leistungen als auch die zu geringen monatlichen Erträge aus der Kaufpreisforderung (dem Substitut nach Veräußerung des Grundvermögens) einem Sonderausgabenabzug entgegenstünden. Dass die Forderung nach dem Tod der Versorgungsempfänger noch weitere Erträge bringe und diese - nach

Ablauf weiterer Jahre/Jahrzehnte - in Summe die noch zu erwartenden (früher endenden) Versorgungsleistungen übersteigen könnten, sei nicht relevant.

Der Senat hat die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen.

II. Finanzgericht intern

Geschäftsentwicklung 2018

Auch im Jahr 2018 sind rund 900 neue Verfahren beim Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht anhängig gemacht worden. Die Eingangszahlen sind damit seit vielen Jahren relativ konstant. Auch der im letzten Jahr erreichte niedrige Gesamtbestand von rund 700 anhängigen Verfahren konnte in etwa gehalten werden. Besonders erfreulich ist zudem, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer in Klagesachen seit mehreren Jahren laufend gesenkt werden konnte und im Jahr 2018 ca. 12 Monate betrug.

Geschäftsverteilungsplan 2019

Zum Ausgleich von Belastungsunterschieden hat das Präsidium des Gerichts am 5. Dezember 2018 beschlossen, dass betreffend das Finanzamt Kiel die Zuständigkeit für das allgemeine Arbeitsgebiet (inklusive Haftung) und das besondere Arbeitsgebiet (Feststellung von Einkünften) vom 4. Senat auf den 5. Senat übergeht. Betreffend die Finanzämter Neumünster und Dithmarschen geht die Zuständigkeit für das allgemeine Arbeitsgebiet (inklusive Haftung) vom 5. Senat auf den 1. Senat über. Betreffend die Finanzämter Ratzeburg und Rendsburg geht die Zuständigkeit für das allgemeine Arbeitsgebiet (inklusive Haftung) und das besondere Arbeitsgebiet (Feststellung von Einkünften) vom 5. Senat auf den 3. Senat über.

Zudem ist Frau Richter am Finanzgericht Scheibe vom 3. Senat in den 5. Senat, Herr Richter am Finanzgericht Franke vom 5. Senat in den 1. Senat und Herr Richter am Finanzgericht Dr. Engelland vom 1. Senat in den 3. Senat gewechselt.

Der jeweils aktuelle Geschäftsverteilungsplan kann über die Internetseite des Finanzge-

richts eingesehen werden.

Impressum

Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht
Pressesprecher RiFG Karsten Göllner
Telefon: 0431 988-3835
Fax: 0431 988-3846
Postanschrift: Beselerallee 39-41, 24105 Kiel
Karsten.Goellner@fg-kiel.landsh.de